

LIZENZ-, SUPPORT- UND SERVICE-VERTRAG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dieser Lizenz-, Support- und Service-Vertrag sowie alle Bestell- und Auftragsformulare und Leistungsbeschreibungen (wie nachfolgend definiert) (zusammen dieser "Vertrag") gelten für die Produkte, deren Dokumentationen und die Leistungen (wie im Folgenden in Paragraph 1.1 definiert), die die Gesellschaft Axway GmbH, mit Geschäftssitz in der Axway GmbH Mainzer Landstraße 209 | 60326 Frankfurt/Main 60329 FRANKFURT AM MAIN, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 45870 ("Axway") an dem Kunden erbringt.

DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (IM FOLGENDEN "AGB") GELTEN NUR FÜR DEN VERKEHR MIT UNTERNEHMERN I.S.D. § 14 ABS. 1 BGB, UND/ODER JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN SONDERVERMÖGEN.

PARAGRAPH 1 – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1. In diesem Vertrag und allen Anhängen, Vertragsbestandteile oder Leistungsbeschreibungen ("Statements of Work", "SOWs") sind die folgenden Begriffe wie folgt auszulegen. Zusätzliche Definitionen, die für die Vertragsbestandteile gelten, befinden sich im Anhang A.

"Betriebsumgebung" bezeichnet jede Host-Umgebung auf der Basis eines Betriebssystems zur Ausführung einer Lizenzierten Komponente, die durch ihre Ressourcen definiert ist. Die Betriebsumgebung definiert sich unter anderem anhand des Computers, der Anzahl an CPUs, der Anzahl an Kerne pro CPU, der Anzahl an Instanzen, der Anzahl an Partitionen, dem Typ der Partitionen und der Anzahl an CPUs pro Partition;

"Datum des Inkrafttretens" für die Vertragsbestandteile bezeichnet das Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem der Kunde die Vertragsbestandteile unterschreibt, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts anderes vereinbart ist;

"Defekt" bezeichnet eine reproduzierbare Störung oder einen reproduzierbaren Fehler in dem Produkt, die eine der Funktionalitäten des Produkts gemäß der dazugehörigen Dokumentation beeinträchtigen;

"Dokumentation" bezeichnet die Dokumentation, die mit dem Produkt geliefert wird und die die von Axway veröffentlichten Spezifikationen sowie die Bedienungsanleitung für das Produkt enthält;

"Geschäftspartner" oder **"Handelspartner"** bezeichnet einen externen Computer, der über ein oder mehrere Protokoll(e), ein oder mehrere Netzwerk(e) oder einen oder mehrere Adapter mit einer Lizenzierten Komponente verknüpft ist;

"Hardware-Produkt" bezeichnet eine Hardware-Komponente oder eine sonstige Ausrüstungskomponente, die dem Kunden geliefert wird;

"Lieferung" bezeichnet die Lieferung von Lizenzschlüsseln, mit denen die Lizenzierte Komponente (inklusive Support-Zugangskode) freigeschaltet wird, um die elektronische Lieferung der Lizenzierten Komponente für das Herunterladen zu ermöglichen. Es bezeichnet auch die Lieferung einer CD-ROM, die die Lizenzierte Komponente enthält oder die Lieferung des Hardware-Produktes;

"Lizenzierte Komponente" bezeichnet das Computer-Programm, das in den Vertragsbestandteilen beschrieben ist, sowie:

- (i) die Dokumentation, in maschinenlesbarer oder gedruckter Form, und
- (ii) die Gesamtheit oder einen Teil der genehmigten Kopien solcher Komponenten, die vom Kunden angefertigt werden, und
- (iii) Software-Versionen, die dem Kunden durch Axway zur Verfügung gestellt werden (vorausgesetzt, der Kunde nimmt nach wie vor Support-Leistungen in Anspruch);

"Nutzung" bezeichnet die Installation, das Laden, die Benutzung, das Speichern oder das Anzeigen des Produktes durch den Kunden, die gemäß Vertragsbestandteile ausgeführt werden;

"Parteien" bezeichnet Axway und die Partei, die in den Vertragsbestandteilen als Kunde bezeichnet ist;

"Produkt" bezeichnet das oder die Hardware-Produkt(e) und die Lizenzierte Komponente(n);

"Software dritter Parteien" bezeichnet alle Programme und jede Software einer dritten Partei, die als integrierte Bestandteile des Produktes erscheinen und mit dem Produkt geliefert werden, wobei solche Programme oder solche Software ausschließlich für die Verwendung in der in dem Produkt eingearbeiteten Form vorgesehen sind;

"**Support-Leistungen**" bezeichnet den jährlichen Produkt-Support, der gemäß den Richtlinien von Axway (<http://support.axway.com/>) für die Ebene der Support-Leistungen, die in den Vertragsbestandteilen angegeben wurde, bereitgestellt wird;

"**Standort**" bezeichnet den physischen Standort der Betriebsumgebung an der in den Vertragsbestandteilen angegebenen Adresse;

"**Vertrag**" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vertragsbestandteile für die Software/Dienste (oder "SOWs") und deren Anhänge (zusammen bezeichnet als „Besondere Vertragsbedingungen“ sowie das „Bestell- und Auftragsformular“);

"**Zusätzliche Dienste**" bezeichnet die Dienste, die in Paragraph 7 beschrieben werden, wie sie in den Bestellformularen oder Leistungsbeschreibungen ("SOWs") enthalten sind.

1.2. Überschriften werden in diesem Vertrag ausschließlich zur vereinfachten Bezugnahme verwendet und haben keinen Einfluss auf die Auslegung. Bezugnahmen auf Paragraphen in diesem Vertrag verstehen sich als Bezugnahmen auf die Paragraphen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Kontext steht.

1.3. Die Wörter "beinhalten", "beinhaltet", "einschließlich" und "einbezogen" werden ohne Beschränkung ausgelegt, sofern dies nicht im Widerspruch zum Kontext steht.

PARAGRAPH 2 – VERTRAGSDOKUMENTE

2.1. Dieser Vertrag besteht aus diesen Vertragsbedingungen und allen Vertragsbestandteilen, welche im Falle eines Widerspruchs Vorrang über diese Vertragsbedingungen haben.

2.2. Dieser Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit seinem Gegenstand und ersetzt alle vorangehenden Angebote, Mitteilungen und Absprachen, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form. Er tritt an die Stelle jeglicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welche somit nicht anwendbar sind.

2.3. Dieser Vertrag kann weder in seiner Gesamtheit noch teilweise geändert, modifiziert, ergänzt, abgeändert, aufgehoben oder als erfüllt betrachtet werden, vorbehaltlich einer schriftlichen und vom Kunden und Axway unterzeichneten Vereinbarung.

2.4. Keine Bestimmung aus einem Dokument oder einer Bestellung des Kunden führt zu einer Modifizierung oder Ergänzung der Bedingungen dieses Vertrags.

PARAGRAPH 3 – LAUFZEIT

3.1. Dieser Vertrag bleibt rechtskräftig, sofern er nicht gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 17 gekündigt wird. Das Nutzungsrecht wird ab dem Datum des Inkrafttretens oder, sofern dieses nicht bestimmt ist, ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch Axway eingeräumt.

3.2. Sofern die Support-Leistungen vom Kunden erworben werden, beginnen diese am Datum des Inkrafttretens und werden für eine Anfangslaufzeit von einem Jahr gewährt ("**anfängliche Support-Laufzeit**"), sofern in den Vertragsbestandteilen keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Nach Ablauf der anfänglichen Support-Laufzeit werden die Support-Leistungen automatisch jeweils um eine einjährige Laufzeit verlängert, wobei Zahlungen vor Beginn der neuen Support-Laufzeit erfolgen müssen, es sei denn, die Support-Laufzeit wird gemäß Paragraph 17 gekündigt.

3.3 Die Bedingungen dieses Paragraphen 3.3 gelten, wenn der Kunde eine Erprobungslizenz erwirbt. Axway räumt dem Kunden gemäß diesem Vertrag (i) eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, ohne Recht zur Unterlizenzvergabe, ein, die Erprobungsversion der Lizenzierten Komponente in Objektcode-Form zu installieren und zu nutzen, und/oder (ii) das Recht, das Hardware-Produkt ausschließlich für Erprobungs- und Versuchszwecke zu nutzen. Die Laufzeit dieser Lizenz beginnt bei der Lieferung oder dem Download und endet nach dreißig (30) Tagen oder verlängert sich um jegliche zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Laufzeit (der "**Erprobungslaufzeit**"). Am Ende der Erprobungslaufzeit ist der Kunde zur Einstellung der Nutzung der Lizenzierten Komponente und der Herausgabe aller Produkte an Axway verpflichtet. Während dieser Erprobungslaufzeit ist jegliche Gewährleistung durch Axway ausgeschlossen. Während dieser Erprobungslaufzeit verzichtet der Kunde auf alle Ansprüche gegenüber Axway.

PARAGRAPH 4 – NUTZUNG DES PRODUKTES

4.1. Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags räumt Axway dem Kunden gemäß den AGBs ein nicht ausschließliches, nicht abtretbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Lizenzierten Komponente ausschließlich für dessen eigene, interne Geschäftszwecke ein. Sofern nichts anderes in den Vertragsbestandteilen vereinbart ist, wird es für die Dauer des Schutzes durch

Urheberrechte nach deutschem Recht gewährt. Bei der Zahlung von Gebühren im Zusammenhang mit diesem Vertrag führt jegliche Verzögerung um dreißig (30) Tage nach dem Zahlungstermin gemäß Paragraph 8, , nach schriftlicher Benachrichtigung durch Axway, zu einer automatischen Aufhebung des Rechts zur Nutzung der Lizenzierten Komponente durch den Kunden.

Das Produkt, einschließlich seiner Teile und dazugehörigen Informationen oder Materialien, darf nicht für Zwecke eingesetzt werden, die diesen Vertrag verletzen. Alle hier nicht erwähnten Rechte sind ausdrücklich Axway vorbehalten.

Der Kunde wird das Produkt nicht nutzen, um Dritten Dienste, einschließlich ASP, Facilities Management und Outsourcing, bereitzustellen, es sei denn, dies ist in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich so vorgesehen.

4.2. Sollte der Kunde eine Lizenz für Produkte erworben haben, die vom Kunden zum Vertrieb an einen dritten Handelspartner genutzt werden, der aus geschäftlichen Gründen eine sichere Übertragung von Dateien zum oder vom Kunden benötigt, gewährt die Unterlizenz eines solchen Handelspartners ausschließlich das Recht, das Produkt für die Übertragung von Dateien vom oder an den Kunden zur Unterstützung der internen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen.

4.3. Sollte der Kunde die Lizenzierte Komponente dauerhaft in eine neue Betriebsumgebung übertragen wollen, müssen die zu diesem Vertrag gehörigen Vertragsbestandteile entsprechend aktualisiert werden. Sobald die Übertragung in die neue zugelassene Betriebsumgebung erfolgt ist, entfernt der Kunde die Lizenzierte Komponente aus der früheren Betriebsumgebung innerhalb des zeitlichen Rahmens, der in den Vertragsbestandteilen vereinbart ist, oder, sofern kein zeitlicher Rahmen angegeben ist, innerhalb von sechzig (60) Tagen.

4.4. Der Kunde hat das Recht, eine Sicherungskopie der Lizenzierten Komponente ausschließlich für Archivierungszwecke anzufertigen. Alle sonstigen Kopien, Reproduktionen und Zusammenfassungen der Lizenzierten Komponente oder der Dokumentation sind untersagt.

PARAGRAPH 5 – LIEFERUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Lieferung

Axway stellt dem Kunden die Lizenzierte Komponente in Objektcode-Form und mit der Dokumentation zur Verfügung. Das uneingeschränkte Eigentumsrecht an dem Hardware-Produkt geht nach Lieferung an den Kunden über. Produkte werden "Frei an Bord" (FOB) benannter Verschiffungshafen (Incoterms 2000), Fracht und Versicherung bezahlt, geliefert.

Die Nutzung bestimmter Lizenzierten Komponenten erfordert einen Schlüssel. Der Schlüssel wird von Axway auf der Grundlage rechnerabhängiger Kundeninformationen generiert. Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Informationen, die für die Generierung und Aktivierung des Schlüssels benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

5.2. Gewährleistung

Axway erklärt, dass das Produkt, für eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten ab der Lieferung ("Gewährleistungsfrist"), mit der Dokumentation übereinstimmt und laut Dokumentation ausgeführt werden kann. Der Kunde wird Axway auftretende Defekte unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

Wenn der Kunde Axway über den Defekt innerhalb der Gewährleistungsfrist mittels schriftlicher Form benachrichtigt, wird Axway nach ihrer Wahl und kostenlos jeden Defekt (i) abändern und reparieren oder (ii) das Produkt austauschen. Sollte die Nacherfüllung innerhalb der Gewährleistungsfrist endgültig fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl (i) die Vergütung mindern oder (ii) schriftlich vom Vertrag zurücktreten, die Nutzung der Produkte einstellen und das Produkt mit dem Duplikat (falls anwendbar) herausgeben. Der Kunde erhält volle Rückerstattung in Verbindung mit dem Produkt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen eines Defekts leistet Axway gemäß Paragraph 12.

Sofern nicht von Axway ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt, übernimmt Axway keine Gewährleistung dafür, dass das Produkt in Kombination mit anderer Software, die vom Kunden ausgewählt wird, funktioniert, oder dass das Produkt unterbrechungsfrei oder frei von nicht wesentlichen Fehlern läuft. Axway erklärt darüber hinaus, dass das Produkt, wie es von Axway bereitgestellt wird, keine schädlichen Codes, Programme oder interne Komponenten (z.B. "Computerwürmer") enthält und unter Anwendung branchenüblicher Verfahren auf Viren überprüft wurde.

Die Einräumung der Gewährleistungsrechte aus Absatz 5.2 setzt voraus, dass die Nutzung des Produktes durch den Kunden entsprechend der Dokumentation erfolgt.

Sie gelten nicht in dem Umfang, in dem ein Fehler ausschließlich aus folgenden Gründen auftritt: (i) Abänderungen des Produktes durch eine andere Partei als Axway, (ii) Unterlassen des Kunden, von Axway bereitgestellte Verbesserungen zu implementieren oder (iii) Nutzung des Produktes in Verbindung mit einem Betriebssystem, einer Computer-Ausrüstung oder einem Gerät, die die in der Dokumentation genannten Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt.

Ungeachtet der im Paragraph 5.2 vorgesehenen Rechte ist eine etwaige Gewährleistung in Verbindung mit Defekten ausgeschlossen.

PARAGRAPH 6 – SUPPORT-LEISTUNGEN

6.1. Nach Zahlung der entsprechenden Gebühren stellt Axway technische Support-Leistungen auf dem Stand, der in den Vertragsbestandteilen angegeben ist, bereit. Sofern sich der Kunde für Support-Leistungen entscheidet, muss er diese auch in Anspruch nehmen.

6.2. Axway ist nicht verpflichtet, Support-Leistungen bereitzustellen, (i) wenn eine Änderung oder versuchte Änderung des Produktes erfolgt ist (abgesehen von Änderungen, die von Axway durchgeführt und als Bestandteil des Produktes geliefert wurden) oder das Produkt vom Kunden fehlerhaft installiert oder in anderer Weise als in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und der Dokumentation betrieben oder genutzt wird, oder (ii) wenn der Kunde es ablehnt, versäumt oder in sonstiger Weise unterlässt, eine Version oder andere Änderung, die von Axway bereitgestellt oder empfohlen wurde, zu implementieren.

PARAGRAPH 7 – ZUSÄTZLICHE DIENSTE

7.1. Sofern vom Kunden bestellt, wird Axway im Rahmen seines Know-hows und seiner Verfügbarkeit, Dienste, wie die Installations- und Implementierungsdienste, technische Dienste sowie technische Unterstützungsdienste für das Produkt oder bestellungsbezogene- oder Hosting-Dienste (jeweils einzeln als "**zusätzliche Dienste**" angesehen) für den Kunden zu den in den Vertragsbestandteilen angegebenen Sätzen oder, sofern keine Sätze angegeben sind, zu den Sätzen, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung solcher Dienste gelten, erbringen.

7.2. Abgesehen von vorbehaltenen Leistungen (wie nachstehend definiert), stehen alle Rechte und Eigentumsrechte an fachspezifischen Leistungen dem Kunden zu. Axway ist Eigentümer jeglicher **vorbehaltener Leistungen**, die folgendes beinhalten: (i) alle zuvor existierenden Materialien, einschließlich aller zuvor existierenden Software-Codes, geschützte Softwareentwicklungen oder Schulungsmaterialien von Axway, die in die Leistungen einbezogen wurden, (ii) alle kundenspezifischen Modifikationen an der lizenzierten Komponente, sofern nicht eine geltende Bestellung über Arbeiten, eine Leistungsbeschreibung ("SOW") oder ein anderes ähnliches Dokument ausdrücklich vorsieht, dass solche Modifikationen an den Kunden übertragen werden, und (iii) alle Programme dritter Parteien, die in die Leistungen integriert oder in diese einbezogen wurden. Für vorbehaltene Leistungen, die in eine Leistung einbezogen wurden, gewährt Axway dem Kunden eine nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung solcher vorgehaltener Leistungen in demselben Umfang, in dem der Kunde unter einer Lizenz das Recht hat, eine dazugehörige lizenzierte Komponente zu nutzen.

PARAGRAPH 8 – ZAHLUNGSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN

8.1. Die Gebühren für die Produkte und Support-Leistungen sind in den Vertragsbestandteilen aufgelistet. Neben den in Vertragsbestandteilen aufgelisteten Gebühren ist der Kunde für alle Vermögens-, Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert- und Quellensteuern sowie ähnliche Steuern (abgesehen von Steuern auf das Nettoeinkommen von Axway) verantwortlich, die aus den in diesem Vertrag beschriebenen Geschäften hervorgehen. Ist die Nutzung der Software oder die Entgegennahme von Leistungen durch den Kunden von Umsatzsteuern oder anderen Steuern befreit, legt der Kunde Axway die entsprechende Freistellungsbescheinigung vor. Alle gemäß diesem Vertrag fälligen Beträge sind netto bei Erhalt der Rechnung zu zahlen, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.2. Die Produktpreise sind festgelegt. Jegliche Abänderung ist ausgeschlossen. Die Produktpreise werden zum Datum des Inkrafttretens vollständig in Rechnung gestellt, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.3. Die Gebühren für die Support-Leistungen werden zum Datum des Inkrafttretens in Rechnung gestellt und sind netto bei Erhalt der Rechnung fällig, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Gebühren für die Support-Leistungen sind nicht festgelegt. Eine jährliche Abänderung erfolgt gemäß Vertragsbestandteile.

8.4. Gebühren für fachliche Dienstleistungen werden am Ende des Monats, in dem sie erbracht wurden, in Rechnung gestellt. Reise- und Unterbringungskosten, die bei der Bereitstellung von Schulungen, technischer Unterstützung, Support und Dienstleistungen anfallen, werden dem Kunden auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen, angemessenen Kosten, die Axway entstanden sind, in Rechnung gestellt. Belege werden auf Anforderung und soweit zumutbar vorgelegt. Die Gebühren sind nicht festgelegt. Eine jährliche Abänderung erfolgt gemäß Vertragsbestandteile.

8.5. Gebühren und andere Beträge, die bei Erhalt der Rechnung unbezahlt bleiben, sind ab diesem Datum fällig. Sie sind vom Kunden, zusammen mit Zinsen für verspätete Zahlung ab dem Fälligkeitsdatum zu dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz, zu zahlen. Neben der vorstehenden Bestimmung im Hinblick auf verspätete Zahlungen, behält sich Axway das Recht vor, die Erbringung zusätzlicher Dienste (wobei Hosting-Dienste einbezogen sind, soweit einschlägig) auszusetzen.

PARAGRAPH 9 – PFLICHTEN DES KUNDEN

9.1. Sofern die Hosting-Option nicht gewählt wird, ist der Kunde für den Betrieb des Produktes verantwortlich und wird:

- sicherstellen, dass die Hardware, das Basisprogramm, das Netzwerk und das Betriebssystem geeignet sind,
- die betrieblichen Maßnahmen, Kontrollverfahren und Sicherheitsmaßnahmen entwickeln, die für die Sicherung und den Austausch von Daten im Falle einer Unterbrechung beim Betrieb des Produktes erforderlich sind.

9.2. Der Kunde ist außerdem für folgendes verantwortlich:

- für den Schutz seiner eigenen aufgezeichneten Daten,
- für die erzielten Ergebnisse sowie die unmittelbaren und mittelbaren Folgen dieser Ergebnisse,
- für die Abstellung von qualifiziertem Personal für die Lösung von Problemen und
- für die Bestimmung einem seiner Mitarbeiter als primärer Ansprechpartner zur Klärung technischer Fragen mit Axway.

9.3. Der Kunde wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Urheberrechte von Axway an dem Produkt und der Dokumentation zu schützen, insbesondere in Bezug auf die Beibehaltung von Verweisen auf Urheberrechtsvermerke von Axway und auf andere Beschriftungen auf einer genehmigten Kopie in Einklang mit den Anweisungen von Axway. Für den Fall, dass eine dritte Partei versucht, das Produkt zu pfänden oder in Besitz zu nehmen oder Axways Urheberrechte in anderer Weise in Frage zu stellen, muß der Kunde Axway unverzüglich benachrichtigen, die Pfändung anfechten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die fraglichen Urheberrechte offenzulegen, und zwar stets unter Beachtung des nachstehenden Paragraphen 10.

PARAGRAPH 10 – GEISTIGES EIGENTUM

10.1. Dem Kunden wird nur ein Recht zur Nutzung der Lizenzierten Komponente eingeräumt, wobei jede Erweiterung dieses Rechtes der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Axway bedarf. Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde nur Nutzungsrechte im Hinblick auf die Lizenzierte Komponente besitzt, jedoch Eigentümer des Hardware-Produktes ist. Axway behält sich das Eigentumsrecht an der Lizenzierten Komponente vor, einschließlich aller Teile dieser Komponente sowie aller Informationen, Materialien oder Kopien, die davon angefertigt wurden, oder von Teilen hiervon sowie an dem Urheberrecht an der Lizenzierten Komponente.

Dem Kunden ist es untersagt, eines der Rechte, die ihm gemäß diesem Vertrag gewährt wurden, an dritte Parteien abzutreten oder das Recht zur Verwertung solcher Rechte an dritte Parteien zu übertragen.

10.2. Sofern der Kunde beabsichtigt, das Produkt mit anderen Programmen, anders als in der Dokumentation vorgesehen, kompatibel zu machen, werden die Parteien zusammenarbeiten, um einen Kompatibilitätsplan zu erstellen, der nicht gegen diesen Paragraphen verstößt.

10.3. Mit Ausnahme von anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag oder solchen Ausnahmen, die unter geltendem Recht zulässig sind, unterlässt es der Kunde, unmittelbar oder über eine Person oder Organisation in irgendeiner Art oder Weise

(i) das Produkt zu kopieren, Unterlizenzen hieran zu vergeben, es zu vermieten, es abzutreten, es zu vertreiben, es zu reproduzieren, es einzubeziehen, es zu nutzen oder Dritten Zugang zu dem Produkt einzuräumen (dies gilt ebenfalls im Falle eines Verkaufs oder einer Auflösung des Geschäftes des Kunden) oder die Lizenzierte Komponente zu modifizieren oder davon abgeleitete Versionen anzufertigen, es sei denn, dies ist ausdrücklich nach diesem Vertrag gestattet, oder

(ii) die Lizenzierte Komponente zu entschlüsseln, zu extrahieren, zu dekompileieren oder in anderer Weise zurück zu entwickeln oder in anderer Form zu zerlegen oder den Quellcode oder Prozesse, Methoden, Spezifikationen, Protokolle, Algorithmen, Schnittstellen, Datenstrukturen oder andere Informationen, die in dem Produkt enthalten sind oder verwendet werden, abzuleiten oder den Versuch einer solchen Ableitung zu unternehmen. Gemäß Paragraph 10 gelten die Beschränkungen über die Kündigung dieses Vertrags hinaus fort.

Der Kunde hat das Recht, Änderungen an der Lizenzierten Komponente nur insofern vorzunehmen, als diese dazu dienen, einen Defekt zu beheben, und nur, wenn Axway es unterlassen hat, unverzüglich auf eine Aufforderung zur Behebung dieses Defektes zu reagieren oder es abgelehnt hat, den entsprechenden Defekt zu beheben. Der Kunde wird ausschließlich gewerbliche dritte Parteien, bei denen es sich nicht um potenzielle Konkurrenten von Axway handelt, mit der Behebung solcher Defekte beauftragen, wenn die Behebung des Defektes möglicherweise die Offenlegung von wichtigen Programmfunktionen und Methoden beinhaltet.

Eine teilweise Dekompilierung der Lizenzierten Komponenten ist zulässig, um die Kompatibilität eines unabhängig erarbeiteten Computer-Programms mit anderen Computer-Programmen unter den Beschränkungen herzustellen, die in § 69e UrhG enthalten sind.

Wenn der Kunde Lizenzen für einen Handelspartner gekauft hat, gewährleistet der Kunde, dass jeder Handelspartner an Bestimmungen gebunden ist, die für Axway mindestens denselben Schutz bieten wie die Paragraphen 4, 10, 12, 14 und 15. Der Kunde wird Axway unverzüglich von jeder unbefugten Nutzung, Offenlegung, Reproduktion oder jedem unbefugten Vertrieb eines Produktes in Kenntnis setzen, von dem er erfährt oder die er in zumutbarer Weise erkennen kann. Der Kunde darf Software-Produkte oder -Module dritter Parteien, die von Axway geliefert werden, nur mit der Lizenzierten Komponente verwenden.

10.4. Sollte Axway bei der Erbringung Zusätzlicher Dienste gemäß diesem Vertrag vom Kunden bereitgestellte Programme verwenden, gewährleistet der Kunde hiermit, dass er alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen eingeholt hat, die benötigt werden, um Axway den Zugang zu solchen Programmen und ihre Nutzung zu gewähren, wie es für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Der Kunde legt Axway alle dazugehörigen Unterlagen auf Aufforderung unverzüglich vor.

10.5 Der Kunde wird alle Kopien oder Teilkopien der Lizenzierten Komponenten, die von ihm gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags angefertigt werden, erfassen, diese Aufzeichnungen an einem sicheren Ort aufbewahren und sie Axway auf Aufforderung offenlegen.

10.6. Vor der Vernichtung, dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung von Datenträgern, Datenspeichern oder anderer Hardware wird der Kunde alle darin eingearbeiteten Lizenzierten Komponenten vollständig löschen.

PARAGRAPH 11 – RECHTSVERLETZUNG

11.1. Axway verpflichtet sich zur Verteidigung und Entschädigung des Kunden im Hinblick auf alle Ansprüche, die in Deutschland erhoben werden. Axway verpflichtet sich, alle Beträge, die gemäß Urteilen, gerichtlichen Anordnungen oder Vergleichen zu zahlen sind und von einer nicht verbundenen dritten Partei gegenüber dem Kunden in Deutschland geltend gemacht werden, in dem Umfang zu zahlen, in dem ein entsprechendes Verfahren aus einer tatsächlichen oder behaupteten Rechtsverletzung von solchen Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder Patenten dritter Parteien durch ein Produkt resultiert, die im Zeitpunkt der erstmaligen Lieferung der jeweiligen Version eines solchen Produktes durch Axway an den Kunden existieren oder erteilt wurden. In Zusammenhang mit einer Behauptung einer Verletzung von Rechten dritter Parteien wird der Kunde folgende Maßnahmen ergreifen, wobei diese eine Bedingung für die Geltendmachung der Entschädigung für den Kunden sind:

- Der Kunde wird Axway unverzüglich schriftlich von den Ansprüchen unterrichten;
- Der Kunde wird Axway die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und alle dazugehörigen Vergleichsverhandlungen einräumen und
- Der Kunde wird nach Treu und Glauben bei der genannten Verteidigung kooperieren und wird allen angemessenen Aufforderungen von Axway (auf Kosten von Axway) bei der Verteidigung oder Regulierung des Anspruchs nachkommen.

11.2. Sofern festgestellt wird, dass die Nutzung des Produktes durch den Kunden die Rechte dritter Parteien verletzt, oder wenn eine solche Nutzung, nach dem Dafürhalten von Axway, eine Rechtsverletzung darstellen kann, wird Axway sich, nach eigener Wahl bemühen, eine der folgenden Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen:

- Axway wird für den Kunden das Recht zur Fortsetzung des Besitzes oder der Nutzung des Produktes, je nach Fall, erlangen.

- Axway wird das Produkt so ersetzen oder modifizieren, dass seine Nutzung keine Rechtsverletzung mehr darstellt, wobei im Wesentlichen gleichwertige Funktionen ermöglicht werden.

Wenn und nur für den Fall, dass die vorstehenden Optionen, nach angemessenem Dafürhalten von Axway, kaufmännisch unangemessen sind, kann Axway diesen Vertrag, wie er für das spezielle Produkt und die entsprechenden Nutzungsrechte gilt, kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, das betroffene Produkt auf schriftliche Aufforderung zu vernichten oder an Axway herauszugeben, und Axway erstattet dem Kunden daraufhin die Lizenzgebühren für das Produkt anteilig über einen fünfjährigen Zeitraum, der zum Datum der Lieferung des entsprechenden Produktes durch Axway beginnt zurück. Die Pflichten von Axway gemäß diesem Paragraphen 11 gelten insoweit nicht, als die entsprechende Rechtsverletzung oder der diesbezügliche Anspruch darauf zurückzuführen ist, dass (i) eine Nutzung des Produktes erfolgt, die nicht im Einklang mit diesem Vertrag steht, oder dass (ii) Modifikationen oder Ergänzungen durch Mitarbeiter des Kunden an dem Produkt vorgenommen wurden (abgesehen von Modifikationen auf Weisung von Axway), oder dass (iii) eine Nutzung eines Produktes in einer anderen als der neuesten Version erfolgt, wenn und ab dem Zeitpunkt, zu dem Axway den Kunden schriftlich darüber informiert, dass eine Rechtsverletzung oder widerrechtliche Verwendung durch die Nutzung der jüngsten Version eines solchen Produktes vermieden werden kann.

PARAGRAPH 12 – HAFTUNG

12.1. Axway haftet vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern unbeschränkt nur in folgenden Fällen:

- (a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistiges Vergeben des Produktes,
- (b) bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise,
- (c) bei Verletzung an Leib oder Tod,
- (d) bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz und unabdingbare Vorschriften.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

12.2. Gemäß Paragraph 12.1. b) ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens und auf den im Vertrag genannten und tatsächlich fakturierten Betrag für die Produkte während des Kalenderjahres, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, begrenzt.

12.3. Axway haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder für den entgangenen Gewinn.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Axway ein.

Dieser Vertrag ist nur durch die Parteien und die von ihnen erlaubten Abtretungsempfänger durchsetzbar. Eine Person, die nicht Partei dieses Vertrages ist, besitzt keinerlei Rechte zur Durchsetzung der Bedingungen dieses Vertrages oder zum Rückgriff auf seine Bedingungen. Die Bedingungen aus dem Paragraph 12 bleiben über die Beendigung dieses Vertrages hinaus bestehen.

PARAGRAPH 13 – WERBUNG

Der Kunde muss den Namen von Axway grundsätzlich einbeziehen, wenn er schriftlich auf das Produkt Bezug nimmt. Der Kunde gestattet Axway hiermit, seinen Namen in eine Kundenliste aufzunehmen.

PARAGRAPH 14 – BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Der Kunde ist für die Beschaffung aller erforderlichen rechtlichen Genehmigungen zuständig, die durch die spezielle Verwendung der Produkte durch den Kunden erforderlich sind. Der Kunde ist für die Einhaltung geltender Datenschutzgesetze verantwortlich.

PARAGRAPH 15 – GEHEIMHALTUNG

15.1. Jede Partei ist sich darüber im Klaren, dass jede Partei dieses Vertrags Zugang zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen oder geschützten Informationen der jeweils anderen Partei, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit Produkten, erhält oder in anderer Weise hiervon erfahren kann, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, die Namen von Kunden des Kunden sowie finanzieller oder vertraglicher Vereinbarungen derselben. Alle derartigen Informationen stellen "vertrauliche Informationen" dar. Die Produkte, einschließlich jeglicher Dokumentation oder Teilen einer solchen Dokumentation sowie Informationen, Materialien und davon abgeleitete Kopien, sind zugunsten von Axway geschützt und vertraulich. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen

der jeweils anderen Partei nicht für andere als solche Zwecke zu verwenden, für die sie preisgegeben oder offengelegt wurden. Die Preisgabe solcher Informationen ist auf jene Mitarbeiter und Subunternehmer zu beschränken, die einen diesbezüglichen Kenntnisbedarf haben und sich in jeder zumutbaren Art und Weise darum bemühen, die Preisgabe gegenüber dritten Parteien oder den Zugang dritter Parteien zu solchen Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der preisgebenden Partei zu verhindern.

15.2. Vertrauliche Informationen stellen keine Informationen dar, die (i) allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder Unterlassung seitens der entgegennehmenden Partei zurückzuführen ist, die (ii) sich vor der Preisgabe im rechtmäßigen Besitz der entgegennehmenden Partei befanden und seitens der entgegennehmenden Partei nicht unmittelbar oder mittelbar von der preisgebenden Partei erlangt wurden, die (iii) der entgegennehmenden Partei gegenüber seitens einer dritten Partei, die keiner Beschränkung bei der Preisgabe unterliegt, rechtmäßig preisgegeben werden, die (iv) von der entgegennehmenden Partei unabhängig und ohne Einbeziehung der vertraulichen Informationen der preisgebenden Partei entwickelt werden oder die (v) gegenüber einem zuständigen Gericht oder einer staatlichen bzw. Aufsichtsbehörde oder aufgrund eines Rechtes, einer Pflicht oder eines Erfordernisses zur Preisgabe offengelegt werden müssen. In einem solchen Fall wird die entgegennehmende Partei (ohne Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift oder gegen eine Vorschrift einer Aufsichtsbehörde), soweit dies zumutbar ist, der preisgebenden Partei das Erfordernis der Offenlegung unverzüglich schriftlich anzeigen.

15.3. Die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß diesem Paragraphen 15 bleiben für drei Jahre nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags durch Kündigung bestehen.

PARAGRAPH 16 – ABWERBUNGSVERBOT

16.1. Für die Laufzeit dieses Vertrags und für eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten nach seiner Kündigung oder seinem Ablauf wird sich keine Partei, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei, aktiv darum bemühen, eine Person, die von der jeweils anderen Partei beschäftigt wird oder mit der Durchführung oder Anwendung dieses Vertrags beauftragt ist, abzuwerben oder dieser ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

16.2. Wenn eine Partei die vorstehende Pflicht verletzt, hat sie an die jeweils andere Partei das Zwölfwache des früheren monatlichen Grundgehalts der entsprechenden Person zu zahlen, wobei ein solcher Betrag von beiden Parteien als angemessene Entschädigung für den Schaden infolge der Pflichtverletzung angesehen wird.

16.3. Die Bestimmungen aus Paragraph 16.2 gelten nicht für eine Person, für die nachgewiesen werden kann, dass sie auf eine in gutem Glauben veröffentlichte Stellenanzeige geantwortet hat, sofern die angeworbene Person nicht eingestellt wurde, um für das oder mit dem Personal oder der Abteilung, das/die mit diesem Vertrag befasst war, zu arbeiten. Nichts in diesem Paragraphen 16 soll das Recht einer Person beschränken, sich um eine Beschäftigung bei einem beliebigen Arbeitgeber zu bewerben, sondern dient dem Zweck einer ordnungsgemäßen Entschädigung, wenn eine solche Situation als Folge des Abschlusses dieses Vertrages eintritt, wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Verlust erfahrener Mitarbeiter schwerwiegende Auswirkungen für einen Arbeitgeber mit sich bringen kann.

PARAGRAPH 17 – KÜNDIGUNG

17.1. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher Benachrichtigung gekündigt werden, wenn sich die andere Partei einer wesentlichen oder fortlaufenden Verletzung einer ihrer Pflichten gemäß diesem Vertrag schuldig gemacht hat und es versäumt, jene Pflichtverletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung hinsichtlich einer solchen Pflichtverletzung zu beheben (sofern diese behoben werden kann). Das Recht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.2. Jede Partei kann diesen Vertrag unverzüglich schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen, wenn jene Partei einem Verwalter oder Zwangsverwalter unterstellt wird, der über die Gesamtheit oder einen Teil ihres Unternehmens oder Vermögens eingesetzt wird, oder einen Beschluss zur Abwicklung fasst, oder wenn ein zuständiges Gericht eine dahingehende Anordnung erlässt, oder wenn die andere Partei eine freiwillige Vereinbarung mit ihren Gläubigern abschließt, das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder sie ihre Geschäftstätigkeit aufgibt.

17.3. Nach der Kündigung dieses Vertrags muss der Kunde, in Abhängigkeit von der Art und Weise der Produktübergabe, entweder (i) die lizenzierte Komponente und die Dokumentation an Axway herausgeben und eventuelle Kopien der lizenzierten Komponente, die er

angefertigt hat, innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Kündigungsdatum vernichten oder zurückgeben oder (ii) alle Kopien der Lizenzierten Komponente beseitigen und schriftlich bescheinigen, dass alle Kopien beseitigt und vernichtet wurden.

17.4. Nach der anfänglichen Support-Laufzeit oder einer jährlichen Verlängerung der Laufzeiten für Support-Leistungen- kann jede Partei die Support-Leistungen unter Wahrung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der jeweils geltenden Laufzeit schriftlich kündigen.

PARAGRAPH 18 – VERZICHT

Der Umstand, dass eine Partei es unterlässt, nach einer Verletzung einer der Pflichten aus diesem Vertrag seitens der jeweils anderen Partei Maßnahmen zu ergreifen, wird nicht als Verzicht auf die fragliche Pflicht oder hinsichtlich einer späteren Pflichtverletzung ausgelegt oder herangezogen.

PARAGRAPH 19 – SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder ein Teil einer solchen Bestimmung für unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar befunden wird, bleiben die übrigen Bestimmungen für die restliche Laufzeit dieses Vertrags uneingeschränkt in Kraft und werden nicht beeinträchtigt, es sei denn, der wesentliche Zweck dieses Vertrags würde dadurch vereitelt. In diesem Fall kann jede Partei diesen Vertrag umgehend schriftlich kündigen.

PARAGRAPH 20 – ABTRETUNG

Dieser Vertrag und die gemäß diesem Vertrag eingeräumte Lizenz dürfen in ihrer Gesamtheit oder teilweise durch den Kunden nicht abgetreten oder übertragen werden, ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Axway . Axway kann die Gesamtheit seiner Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag, ohne die Zustimmung des Kunden, an ein Unternehmen abtreten oder übertragen, bei dem es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft oder eine Mutter- oder Schwestergesellschaft von Axway handelt.

PARAGRAPH 21 – AUDIT

Axway behält sich hiermit das Recht vor, ein Audit bei dem Kunden vor Ort durchzuführen, um die Befolgung der hier eingeräumten Lizenz für die Lizenzierte Komponente zu überprüfen, wobei eine solche Betriebsprüfung mindestens drei (3) Tage zuvor schriftlich angekündigt wird. Der Kunde stimmt der Überprüfung seiner Systeme durch den Einsatz einer Compliance-Software zu. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, bei dem Audit nach Treu und Glauben mitzuwirken, Axway Zugang zu allen relevanten Informationen einzuräumen und Kopien der relevanten Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, auf Aufforderung durch Axway von Zeit zu Zeit, Axway einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der von einem leitenden Angestellten testiert wurde, und aus dem der/die körperliche(n) Standort(e) und Computer-Systeme hervorgehen, für die der Kunde die Lizenzierte Komponente nutzt.

PARAGRAPH 22 – EXPORT

Der Kunde darf die Produkte oder die Dokumentation nicht unter Verstoß gegen ein geltendes Gesetz oder eine Vorschrift exportieren, versenden, übertragen oder re-exportieren.

PARAGRAPH 23 – SOFTWARE DRITTER PARTEIEN

Mit der/den Lizenzierten Komponente(n) könnte auch die Software dritter Parteien, die Gegenstand der gegebenenfalls beigelegten Lizenz(en) ihrer jeweiligen Eigentümer ist, vorgelegt werden. In dem Umfang, in dem Teile der Software unter Open-Source-Lizenzen vertrieben werden und solchen Lizenzen unterliegen, die Axway verpflichten, den Quellcode für solche Teile öffentlich zugänglich zu machen (wie etwa die GNU General Public Licence ("GPL") oder die GNU Library General Public Licence ("LGPL")), wird Axway jene Teile des Quellcodes (einschließlich Axway-Modifikationen, wenn angemessen) auf Anfrage für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab dem Datum des Vertriebs zugänglich machen. Solche Anfragen können schriftlich an Axway Software - Tour W, 102 Terrasse Boieldieu, 92085 Paris La Défense Cedex, France, ATTN: Legal Department, gerichtet werden. Kunden können eine Kopie der GPL unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html> und eine Kopie der LGPL unter <http://www.gnu.org/licenses/lgpl.html> abrufen.

PARAGRAPH 24 - MITTEILUNGEN

Alle Anfragen, Einwilligungen, Bestätigungen und sonstigen Mitteilungen gelten als ausreichend übermittelt, wenn sie in schriftlicher Form per Telefax-Übertragung (bei Zusendung des Originals per Post am selben Tag) oder per ausreichend frankiertem Einschreiben mit Rückschein oder per Übernacht-Kurierdienst an die andere Partei unter ihrer Anschrift, wie in den Vertragsbestandteilen angegeben, oder an eine solche andere Anschrift für Mitteilungen, wie sie der jeweils anderen Partei nachträglich schriftlich mitgeteilt wird, zugestellt werden. Jede derartige Mitteilung wird wie folgt als zugestellt betrachtet: Im Fall von persönlicher Übergabe und Eilzustellung gilt sie bei tatsächlicher Entgegennahme als zugestellt; und im Fall der Postzustellung mit Zustellungsbescheinigung gilt sie nach Ablauf von achtundvierzig (48) Stunden nach Aufgabe bei der Post als entgegengenommen. Als Nachweis der Postaufgabe ist es ausreichend, eine Kopie der ordnungsgemäß adressierten Mitteilung mit dem entsprechenden postamtlichen Beleg für ihre Aufgabe als Postsendung mit Zustellungsbescheinigung vorzulegen.

PARAGRAPH 25 – ANWENDBARES RECHT und RECHTSTREITIGKEITEN

25.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist im Einklang mit den deutschen Gesetzen auszulegen. Sollte eine Rechtstreitigkeit auftreten, werden die Parteien sich in zumutbarer Weise bemühen, die Meinungsverschiedenheit durch Verhandlungen auf Führungsebene nach Treu und Glauben beizulegen. Die Rechtstreitigkeit wird in Form einer schriftlichen Anfrage an einen leitenden Angestellten jeder Partei verwiesen, der die Vollmacht besitzt, die Rechtstreitigkeit beizulegen, und der nicht unmittelbar mit dem Gegenstand dieses Vertrags befasst ist. Diese leitenden Angestellten werden innerhalb von 15 Tagen nach Zusendung der schriftlichen Anfrage zusammentreffen, um einen Versuch zur Beilegung der Rechtstreitigkeit zu unternehmen.

25.2. Für den Fall, dass die Rechtstreitigkeit auf dem Verhandlungsweg nicht beizulegen ist, vereinbaren die Parteien, dass die Gerichte in Frankfurt am Main die ausschließliche Zuständigkeit in Zusammenhang mit der Beilegung der Rechtstreitigkeit haben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung auf diesen Vertrag.

ANHANG A

ZUSÄTZLICHE DEFINITIONEN

Soweit sie in den **Vertragsbestandteilen** gemäß diesem Vertrag verwendet werden, haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"Aktive (Produktions-) Lizenz " bezeichnet eine Lizenz für die Nutzung der Produkte in einer Produktionsumgebung. Eine **Aktiv/Aktiv**-Konfiguration bezieht sich auf eine gemeinsame Cluster-Konfiguration, wobei Anwendungen und Daten allen Server-Instanzen in dem Cluster gleichzeitig zur Verfügung stehen. Aktiv/Aktiv-Cluster unterstützen folglich eine hohe Verfügbarkeit.

"Computer" bezeichnet ein physisches Hardware-Gerät oder eine Gruppe physischer Hardware-Geräte, die Daten verarbeiten und als Host für die Ausführung von einem oder mehreren Betriebssystem(en) fungieren, wie in den Vertragsbestandteilen definiert.

"CPU (Central Processing Unit)" bezeichnet eine Funktionseinheit in einem Computer, die Befehle interpretiert und ausführt. Wenn das Nutzungsrecht auf CPUs basiert, und wenn die Lizenzierte Komponente auf einem einzelnen Computer mit mehreren CPUs verwendet wird, muss die CPU-Lizenz der Anzahl der jeweiligen Kerne in einem solchen Computer entsprechen.

"Instanz" bezeichnet eine einzelne Ausprägung einer Lizenzierten Komponente. Zur Verdeutlichung: Wenn ein Kunde nur eine aktive Produktionsinstanz gekauft hat, kann der Kunde eine einzelne Ausprägung der Lizenzierten Komponente im RAM („Random Access Memory“) ausführen.

"Kern" bezeichnet den Hauptteil der CPU, der die Befehle interpretiert und die binären Berechnungen durchführt. Jede CPU hat mindestens einen Kern, kann aber auch aus mehreren Kernen bestehen. Wenn das Nutzungsrecht auf Kernen basiert, und wenn die Lizenzierte Komponente auf einem einzelnen Computer mit mehreren Kernen verwendet wird, muss die -CPU-Lizenz der Anzahl der jeweiligen CPUs in einem solchen Computer entsprechen.

"Benannter Benutzer" bezeichnet eine tatsächliche Person, der es gestattet ist, eine Sitzung mit der Lizenzierten Komponente aufzubauen.

"Knoten" bezeichnet eine Ausführungsinstanz eines Axway-Programms, d.h. eine JVM („Java Virtual Machine“), auf der eine Axway-Anwendung ausgeführt wird.

"Partition" bezeichnet einen besonderen Teil der Ressourcen einer Betriebsumgebung, der einem speziellen Zweck vorbehalten ist. Beispiele:

- **"Capped-Partition"** bezeichnet die Sub-Capacity Partition, die eine festgelegte maximale Teilmenge der Ressourcen einer Betriebsumgebung verwendet.
- **"Floating Partition"** bezeichnet die Sub-Capacity Partition, die eine dynamisch zugewiesene Teilmenge der Ressourcen einer Betriebsumgebung verwendet. Das maximale Potential der Ressourcen, die von einer Sub-Capacity Partition verwendet werden, entspricht den Gesamtressourcen der Betriebsumgebung.
- **"Full-Capacity Partition"** bezeichnet eine Partition, die alle Ressourcen einer Betriebsumgebung verwendet. Pro Betriebsumgebung ist nur eine "Full-Capacity Partition" möglich. Wenn eine weitere Partition existiert, handelt es sich bei beiden Partitionen um "Sub-Capacity Partitionen".
- **"Sub-Capacity Partition"** bezeichnet eine Partition, die eine Teilmenge der Ressourcen einer Betriebsumgebung verwendet.

"Passive Lizenz (außerhalb der Produktion)" bezieht sich auf eine Cluster Failover oder Disaster Recovery Software-Architektur. Die passive Software wird nur ausgeführt, wenn die lizenzierte Produktionskopie der Lizenzierten Komponente ausfällt. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, seine lizenzierte Produktionskopie der Lizenzierten Komponente bei einem Ausfall zu verwenden, nimmt die passive Lizenz nach einer Service-Unterbrechung die Ausführung auf. Eine passive Lizenz kann auch Lizenzen für Test, Entwicklung, Archivierung oder Qualitätskontrolle/Qualitätssicherung beinhalten.

"User" bezeichnet, sofern in der entsprechenden Bestellung nichts anderes angegeben ist, (a) im Hinblick auf alle Produkte, mit Ausnahme von Produkten, die Bestandteil der Axway-Produktsuites Validation Authority oder Secure Transport sind, eine Person, der Anmeldungs- oder Nutzungsrechte oder Berechtigungen vom Kunden zugewiesen wurden, um auf das entsprechende Produkt zuzugreifen, sei es direkt, über eine andere Anwendung oder in anderer Weise, (b) im Hinblick auf ein Produkt, das der Axway-Produktsuite Secure Transport angehört, eine Person oder ein System, der/dem Anmeldungs- oder Nutzungsrechte oder Berechtigungen

vom Kunden zugewiesen wurden, um auf das entsprechende Produkt zuzugreifen, sei es direkt, über eine andere Anwendung oder in anderer Weise, und (c) im Hinblick auf ein Produkt, das der Axway-Produktsuite Validation Authority angehört, ein Validation Authority-Benutzer.

"Validation Authority-User" bezeichnet einen menschlichen User, einen Gruppenuser oder einen maschinellen User.

- **"Menschlicher User"** bezeichnet, im Hinblick auf das jeweilige Produkt, das der Axway-Produktsuite Validation Authority angehört, eine Person, die über ein oder mehrere zugewiesene(s) digitale(s) Zertifikat(e) in Verbindung mit jener Person verfügt, das/die (i) jene Person eindeutig identifiziert/identifizieren und (ii) in einer Datenbank oder einem anderen Repository enthalten ist/sind, die/das durch Implementierung jenes Produktes durch den Kunden abgefragt werden kann.
- **"Gruppenuser"** bezeichnet, im Hinblick auf das jeweilige Produkt, das der Axway-Produktsuite Validation Authority angehört, eine Gruppe von Personen, die über ein oder mehrere zugewiesene(s) digitale(s) Zertifikat(e) verfügt, das/die (i) jene Gruppe eindeutig identifiziert/identifizieren und (ii) in einer Datenbank oder einem anderen Repository enthalten ist/sind, die/das durch Implementierung jenes Produktes durch den Kunden abgefragt werden kann.
- **"Maschineller User"** bezeichnet, im Hinblick auf das jeweilige Produkt, das der Axway-Produktlinie Validation Authority angehört, andere User als menschliche User oder Gruppenuser (wie etwa ein Gerät, **"Maschine"**), das über ein oder mehrere zugewiesene(s) digitale(s) Zertifikat(e) verfügt, das/die (i) jene Maschine eindeutig identifiziert/identifizieren und (ii) in einer Datenbank oder einem anderen Repository enthalten ist/sind, die/das durch Implementierung jenes Produktes durch den Kunden abgefragt werden kann.